

SATZUNG

SCHÜTZENVEREIN 1962 NIEDER-OHMEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **SCHÜTZENVEREIN 1962 NIEDER-OHMEN e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter Nr. VR 2842 eingetragen und hat seinen Sitz in Nieder-Ohmen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Schützenverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4) Ehrenordnung

Der Schützenverein ehrt seine Mitglieder für

 1. langjährige Mitgliedschaft
 2. langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste
 3. besondere Verdienste

Richtlinien

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Vertreter nach Prüfung und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| Für 15 Jahre Mitgliedschaft | - | Ehrennadel in Bronze |
| Für 25 Jahre Mitgliedschaft | - | Ehrennadel in Silber |
| Für 40 Jahre Mitgliedschaft | - | Ehrennadel in Gold |
| Für 50 Jahre Mitgliedschaft | - | Ehrennadel in Gold mit Kranz,
Ernennung zum Ehrenmitglied |

2. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste

- | | | |
|--|---|--|
| Für 15 Jahre Mitgliedschaft davon 6 Jahre Vorstandsarbeit | - | Ehrennadel in Bronze mit Kranz |
| Für 25 Jahre Mitgliedschaft davon 9 Jahre Vorstandsarbeit | - | Ehrennadel in Silber mit Kranz |
| Für 40 Jahre Mitgliedschaft davon 12 Jahre Vorstandsarbeit | - | Ehrennadel in Gold mit Kranz o d e r
besondere Ehrennadel und Präsentkorb |

3. Ehrung für besondere Verdienste:

Mitglieder und Nichtmitglieder können für herausragende Leistungen mit den Ehrennadeln des Vereins ausgezeichnet werden. Die zu bewertende Leistung soll der unter 1. und 2. beschriebenen angemessen sein.

Ehrenmitgliedschaft

- a. Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- b. Voraussetzung um Ehrenmitglied zu werden, ist eine 15-jährige Vorstandsarbeit.
- c. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat auch Stimmrecht im Vereinsvorstand (Erweiterung des Vereinsvorstandes).
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedeutet gleichzeitig Befreiung von allen Beitragsleistungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, 3 Schießwarten und dem Vereinswirt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
- 4) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5) Vorstandsvergütung
 - a) Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
 - b) Zeitpunkt und Höhe der Auszahlung sind im laufenden Geschäftsjahr im Rahmen einer Vorstandssitzung einstimmig zu beschließen.
- 6) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Allgemein

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Verein verpflichtet sich, die Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 bestmöglich zu unterstützen.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss jährlich durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mücke und – sofern durchführbar – durch E-Mail erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nieder-Ohmen, den 11.03.1967

(Stand: 07.06.2024)